

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für Jugendfreizeiten und Sachmittel in der Jugendarbeit

Richtlinien
1. Änderung

Beschluss: 12.05.2003
Beschluss: 11.06.2015

Inkrafttreten: 15.06.2015

1. Förderungsgrundsätze

Die nachfolgenden, allgemeinen Regelungen gelten für alle förderungsfähigen Maßnahmen, sofern die speziellen Bestimmungen keine Abweichungen hiervon vorsehen. Daneben gelten die bundes- und landesrechtlichen Grundsätze für die Durchführung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe.

Die finanzielle Förderung erfolgt nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

1.1 Förderungswürdige Träger

Gefördert werden anerkannte Träger der Jugendhilfe und der Jugendarbeit sowie dem Landessportbund angehörige Sportorganisationen aus dem **Gemeindegebiet**.

1.2 Förderungswürdige Maßnahmen

- Freizeitarbeit
- Offene Jugendarbeit
- Internationale Begegnungen
- Sachmittel

Gefördert werden nur Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter vom 6. bis 18. Lebensjahr. Sofern sich Teilnehmer/innen im Studium befinden oder in der Berufsausbildung, ist eine Förderung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres möglich.

Die Jugendgemeinschaft muss über eine ausreichende Anzahl geeigneter nach Möglichkeit ausgebildeter Jugendgruppenleiter, Jugendgruppenleiterinnen, Übungsleiter bzw. Übungsleiterinnen verfügen.

Die Anerkennung von Jugendgemeinschaften im Sportbereich wird durch die Mitgliedschaft im Landessportbund nachgewiesen.

Eine Förderung ist grundsätzlich nur für **Einwohner der Gemeinde Auetal** möglich.

1.3 Antrags- und Bewilligungsverfahren

1.3.1 Jugendfreizeiten

Anträge müssen bis zum 15.4. des Jahres eingegangen sein. Die nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen ist nicht möglich.

Sollten die beantragten Zuschüsse das Budget überschreiten, wird die Bezuschussung aller Anträge prozentual gekürzt. Später vorgelegte Anträge können nur in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt werden, wenn Haushaltsmittel im Budget noch verfügbar sind.

Im Antrag sind eine kurze Beschreibung der Veranstaltung, Dauer, Anzahl der Teilnehmer und Betreuer, ein Programm sowie ein vorläufiger Kosten- und Finanzierungsplan anzugeben. Ein angemessener Eigenanteil ist vorzusehen. Für die Beantragung kann ein Formblatt verwendet werden.

Bei internationalen Jugendbegegnungen sind mit der Beantragung das Einladungsschreiben der ausländischen Partnerorganisation und ein detailliertes Programm vorzulegen.

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nach Durchführung der Maßnahme gegen Vorlage eines einfachen Verwendungsnachweises und einer Teilnehmerliste, die das Alter und den Wohnort der Teilnehmer enthält. Spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme ist der Verwendungsnachweis einzureichen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann der Zuschuss für die beantragte Maßnahme nicht mehr in Anspruch genommen werden.

1.3.2 Sachmittel

Anträge sind bis zum 15.4. des Jahres einzureichen. Die Anschaffung darf nicht vor Bewilligung des Antrags erfolgen. Die nachträgliche Förderung bereits vorgenommener Anschaffungen ist nicht möglich. In begründeten Fällen kann die vorzeitige Anschaffung zusätzlich beantragt werden.

Mit der Antragstellung muss der Nachweis erbracht werden, dass die Anschaffung nach Art und Umfang notwendig ist. Bei einer Anschaffungssumme von über 250,00 € je Einzelobjekt müssen mindestens zwei Kostenvoranschläge oder Katalogauszüge vorgelegt werden.

Über die Zuschussbewilligung entscheidet der Verwaltungsausschuss.

Die Anschaffung muss im Rechnungsjahr der Bewilligung getätigt werden.

Die Auszahlung des Zuschusses für Sachmittel erfolgt nur gegen Vorlage der Rechnung, die spätestens zwei Monate nach erfolgter Anschaffung einzureichen ist.

1.4 Umfang der Förderung

1.4.1 Jugendfreizeiten

Gefördert werden Angebote, die an einem oder mehreren Zielorten stattfinden und Übernachtungen außerhalb der Wohnung der Teilnehmer/innen vorsehen.

Förderungsberechtigte Jugendgemeinschaften können einen Zuschuss von 4,00 € pro Tag und Teilnehmer/in für Fahrten und Lager mit einer Dauer von mindestens 5 Tagen und höchstens 14 Tagen erhalten.

Wochenendmaßnahmen (Samstag/Sonntag) können mit 7,00 € je Teilnehmer/in gefördert werden. Maßnahmen unter Einbeziehung eines gesetzlichen oder kirchlichen Feiertages sind einer Wochenendmaßnahme gleichgestellt.

Je angefangene 10 Teilnehmer/innen kann ein/e Betreuer/in über 18 Jahre gefördert werden.

Anreise und Abreisetag gelten bei allen Veranstaltungen als ein Tag.

Nicht gefördert wird die Teilnahme an
- schulischen Veranstaltungen,

- berufsbezogenen Fortbildungsveranstaltungen und
- Veranstaltungen, deren Programm und Organisation ausschließlich von kommerziellen Betreibern durchgeführt werden.

1.4.2 Sachmittel

Für die Anschaffung notwendiger Gerätschaften, Materialien (keine Verbrauchsmaterialien) und Gegenstände kann einmal jährlich ein Zuschuss bis zu maximal einem Drittel des Anschaffungspreises gewährt werden. Bei den Anschaffungen geht es um Geräte und Gegenstände, die eindeutig und ausschließlich der Jugendarbeit zuzuordnen sind.

Grundsätzlich ausgenommen sind demzufolge z. B. Bekleidung (Trainingsanzüge, Trikots usw.), Verbrauchsmaterialien (Sportplatzkreide usw.), Unterhaltungselektronik sowie Material, welches ausschließlich der Büroarbeit zugeordnet.

2. Allgemeine Voraussetzungen

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Über Mittel kann nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel verfügt werden. In begründeten Fällen ist ein Abweichen von diesen Richtlinien durch Beschluss der Fachausschüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses möglich.

3. Ausschöpfung von Zuschussmitteln Dritter

Antragsteller sind verpflichtet, mögliche Zuschüsse anderer Stellen in Anspruch zu nehmen, z. B. Landkreis, Kreissportbund, Landessportbund, Kreisjugendring.

Die Förderung erfolgt nur zur Deckung eines nachgewiesenen Fehlbedarfes.